

# RS Vwgh 2006/10/25 2005/15/0065

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.10.2006

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §14 Abs1;

## Rechtssatz

Die Übereignung eines Betriebes liegt vor, wenn die wesentlichen Betriebsgrundlagen übertragen werden. Welche Wirtschaftsgüter die wesentlichen Grundlagen bilden, hängt vom jeweiligen Betriebstypus ab (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 2. Juni 2004, 2003/13/0161). Für die Haftung ist entscheidend, ob die übernommenen Grundlagen den Erwerber in die Lage versetzen, ohne wesentliche Unterbrechung und ohne bedeutende Investitionen einen den übernommenen Betrieb gleichartigen Betrieb fortzuführen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 11. Juli 2000, 99/16/0465).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005150065.X02

## Im RIS seit

14.12.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)